

Konsequenzen der Umsetzung der EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ für die Nutzung von Werken im Schulunterricht

I. Einleitung

Die permanente Entwicklung von Wissenschaft und Technik macht es notwendig, daß der Gesetzgeber neu Entstandenes regelt. Für den Bereich der audiovisuellen Medien sollen dies folgende Beispiele verdeutlichen:

Nachdem es 1896 die erste Filmvorführung gab, durften später Filme nur noch gezeigt werden, wenn sie vor ihrer ersten öffentlichen Vorführung überprüft worden sind. So wurde in Deutschland 1920 ein besonderes Filmgesetz, das Reichslichtspielgesetz, eingeführt¹.

Fernsehen ist in Deutschland als Nutzungsart im urheberrechtlichen Sinn seit 1939² bekannt. Die Grundlage für die Veranstaltung und Verbreitung von Hör- und Fernsehrundfunk bildet heute der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991³. Er erfaßt das duale Rundfunksystem, d. h. sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Rundfunk.

Die massenhafte Nutzung des Internets begann 1995⁴. Das diesbezügliche Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG) wurde am 22. Juli 1997⁵ verabschiedet.

Auf Grund der Entwicklung neuer technischer Möglichkeiten wurde das aus dem Jahr 1965 stammende Urheberrechtsgesetz⁶ mehrfach novelliert. Ein Ziel ist dabei, daß Schriftsteller,

¹ vgl. dazu Berthold/Hartlieb, Filmrecht 1957, S. 205

² vgl. dazu BGH, GRUR 1982, S. 727 sowie BGH, GRUR 1960, S. 197

³ zuletzt geändert durch Art. 1 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20.12.2001, BerIGVBl. 2002, S. 162

⁴ vgl. dazu Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 31, Rdnr. 60

⁵ BGBl. I, S. 1870, 1877

⁶ Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965, BGBl. I, S. 1273 zuletzt geändert am 22.03.2002, BGBl. I, S. 1155, im folgenden „UrhG“ genannt

Filmschaffende, Komponisten und bildende Künstler angemessen an der Nutzung der durch sie geschaffenen Werke partizipieren⁷.

Der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union bringt es mit sich, daß die nationalen Rechtsordnungen angeglichen, d. h. harmonisiert werden müssen. Diese Harmonisierung ist auch auf dem Gebiet des Urheberrechts notwendig, damit es nicht einseitig zu Wettbewerbsvorteilen für die Verwerter bzw. Medienunternehmen und in der Folge zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Beispiele für Aktivitäten der Harmonisierung sind:

- die EG-Richtlinie über den Schutz von Computerprogrammen vom 14. Mai 1991⁸,
- die EG-Richtlinie über den Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996⁹ und
- die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (gelegentlich auch „Multimedia-Richtlinie“ genannt) vom 22. Mai 2001¹⁰.

Die EG-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft hätte bis zum 22. Dezember 2002 in deutsches Recht transformiert werden müssen. Dennoch findet sie seit diesem Tag subsidär Anwendung. Der Bundestag hat das entsprechende Gesetz erst am 11. April 2003 verabschiedet. Die Grundlagen für die innerstaatliche Umsetzung bildeten der Diskussionsentwurf eines 5. Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 07. Juli 1998¹¹ sowie der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 18. März 2002¹². Im Zusammenhang mit der Harmonisierung waren folgende Aspekte zu regeln:

- Die Haftung bei Rechtsverletzungen.
- Das anwendbare Recht.

⁷ vgl. dazu Haupt/Flisak, Die angemessene Vergütung in der urheberrechtlichen Praxis, in: Kunstrecht und Urheberrecht, 2003, S. 41 - 48

⁸ ABI. EG Nr. L 122, S. 42 v. 17. Mai 1991

⁹ ABI. EG Nr. L 77, S. 20 v. 20. März 1996

¹⁰ ABI. EG Nr. L 167, S. 10 v. 22. Juni 2001

¹¹ BMJ-Dienststelle Berlin - Referat III B 3 3600/13 - 53 00/98 Berlin 07. Juli 1998

¹² Bundesministerium der Justiz - Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, in: Kunstrecht und Urheberrecht, 2002, S. 66 - 80 = Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, München 2002, S. 1552 - 1562

- Die Definition des digitalen Vervielfältigungsrechts.
- Die Schaffung eines Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung.
- Die Anpassung des Begriffs der Öffentlichkeit.
- Die Festlegung von Ausnahmen und Schrankenregelungen.

Gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a) EG-RL¹³ ist es den Staaten gestattet worden, Ausnahmeregelungen zu schaffen, z. B.

„für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;“.

II. EG-Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft und Schulunterricht

Schulunterricht ist urheberrechtlich relevant. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Schulunterricht nicht öffentlich im Sinn des Urheberrechtsgesetzes (§ 15 Abs. 3 UrhG) ist.

Daraus folgt, daß die Nutzung von urheberrechtlich relevanten Leistungen im Schulunterricht, wie z. B. von Schriftwerken, Computerprogrammen, Werken der bildenden Kunst, Fotografien und Filmen nur zulässig ist, wenn durch den Gesetzgeber eine entsprechende Ausnahnevorschrift - häufig auch Schrankenregelung genannt, weil sie die Rechte des Urhebers einschränkt - geschaffen wurde. Derzeit existieren nur drei Ausnahnevorschriften und zwar

- für Schulfunksendungen (§ 47 UrhG),
- für das Herstellen von Kopien einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 3 UrhG) und
- für Datenbanken (§ 87 c Abs. 1 Ziff. 3 UrhG)¹⁴.

¹³ ABI. EG Nr. L 167, S. 10 v. 20. Juni 2001

¹⁴ „Datenbank im Sinne des Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung

Für jede darüber hinausgehende Nutzung wäre eigentlich ein entsprechender Rechteerwerb notwendig¹⁵.

Zudem gibt es noch zwei Schrankenregelungen, die im Zusammenhang mit dem Schulunterricht bestehen. Das sind der sogenannte Schulbuchparagraph (§ 46 UrhG), der die Arbeit der Schulverlage erleichtern soll und § 52 UrhG, der unter bestimmten Voraussetzungen die öffentliche Wiedergabe eines Werkes gestattet. Letztgenannte Regelung erstreckt sich auf Sprachwerke wie z. B. Gedichte und Werke der Musik. Von dieser Ausnahmeregelung sind Filme, Sendungen des Hör- und Fernseh Rundfunks sowie bühnenmäßige Aufführungen von Sprachwerken (Theater) und Werken der Musik (Oper) ausdrücklich ausgenommen¹⁶.

Für den Bereich der Schule wurde im Diskussionsentwurf vom 07. Juli 1998 sowie im Referentenentwurf vom 18. März 2002 vorgeschlagen, daß der sogenannte Schulbuchparagraph (§ 46 UrhG) erweitert wird. Es sollte zukünftig auch möglich sein, nicht nur aus körperlichen Vervielfältigungsstücken, wie z. B. Büchern, sondern auch aus dem Internet Informationen zu nutzen, um diese dann

- in Schulbüchern oder
- in Internetpräsentationen

zu verwenden. Das Recht zur Nutzung für den Unterrichtsgebrauch soll zukünftig nicht mehr nur auf Schulbücher begrenzt sein. Es soll auch zugunsten nichtgewerblicher Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen der Berufsbildung oder Kirchen ausgeübt werden können. Damit wird der Kreis der privilegierten Einrichtungen um Arbeitsgemeinschaften, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Fachschulen und Hochschulen erweitert werden. Dieser Vorschlag wird die Arbeit der Hersteller von Bildungsmedien, wie z. B. der

eine nach Art und Umfang wesentliche Investition erfordert ...“, § 87 a Abs. 1 UrhG. Datenbanken dürfen zur Veranschaulichung im Unterricht genutzt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß der Gesetzgeber zwischen Datenbanken und Datenbankwerken unterscheidet; vgl. dazu Haupt, Auswirkungen der Datenbankrichtlinie der EU auf das deutsche Urheberrecht, in: Felsmann (Hrsg.), 2. Buckower Mediengespräche - Erweiterte Dokumentation 1998, S. 37 - 45

¹⁵ vgl. dazu Haupt/Tautz, Urheberrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Medien im Unterricht der Schule, in: Schulverwaltung spezial, Sonderausgabe 1/2001, S. 34 - 38

¹⁶ vgl. dazu Haupt, DEFA-Filme in den Schulen, in: Felsmann (Hrsg.), 4. Buckower Mediengespräche - Erweiterte Dokumentation 2000, S. 149 - 157

Schulbuchverlage, erleichtern. Dennoch muß der Urheber bzw. Rechteinhaber über die Absicht informiert werden. Der Berechtigte kann der Nutzung widersprechen.

Die Regelung für die Schulfunksendung (§ 47 UrhG) sollte nicht geändert werden. Das bedeutet, daß im Schulunterricht nur solche Sendungen des Hör- und Fernsehroundfunks genutzt werden dürfen, die als Schulfunksendungen gekennzeichnet sind. Ist beabsichtigt, im Schulunterricht Filme einzusetzen, unabhängig davon, ob es sich um Spiel-, Dokumentar-, Trick- oder wissenschaftliche Filme handelt, ist ein entsprechender Rechteerwerb notwendig. Das gilt unabhängig von Genre - das heißt Magazinsendungen, journalistische Beiträge sowie Filmausschnitte fallen ebenfalls darunter - und Art und Weise der Beschaffung der Filme. Somit dürfen durch Lehrer weder selbst kopierte Filme, Fernsehfilme, Fernsehsendungen und sonstige bewegte Bilder noch in Videotheken ausgeliehene VHS-Kassetten und DVD im Schulunterricht benutzt werden. Der Rechteerwerb für die Schule erfolgt in der Regel durch Landesmedienzentren und kommunale Medienzentren, Medienpädagogische Zentren sowie kirchliche Medienzentralen¹⁷.

Damit sind alle Regelungen benannt, die für den Schulunterricht wichtig sind, hätte nicht der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 31. Juli 2002¹⁸ eine Überraschung mit sich gebracht.

III. § 52 a Urheberrechtsgesetz-Entwurf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31. Juli 2002 enthielt unter Nr. 14 den Vorschlag, nach § 52 folgende Regelung einzufügen:

„§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- (1) *Zulässig ist, veröffentlichte Werke*
1. *zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*

¹⁷ vgl. dazu Kröger, Medieneinsatz und Urheberrecht, in: L. A. Multimedia, Heft 4/2002, S. 36 - 40; ders., Medieneinsatz und Urheberrecht Teil 2, in: L. A. Multimedia, Heft 1/2003, S. 43 - 45

¹⁸ BR-DS 684/02

2. *ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.*
- (2) *Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang bestehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.*
- (3) *Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“*

In der Begründung wird ausgeführt, daß Unterricht und Wissenschaft nicht die Nutzung moderner Kommunikationsformen verwehrt sein darf. Da es bereits für den analogen Bereich, wie Papierkopien, Ausnahmen für den Schulunterricht gab (§ 53 Abs. 3 UrhG), schien es sachgerecht, eine ähnliche Ausnahmegesetzgebung auch für den Bereich des Internets, d. h. der öffentlichen Zugänglichmachung, zu schaffen. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, daß digitale Vorlagen

- ohne jeden Qualitätsverlust,
- weltweit,
- äußerst kostengünstig und
- schnell

genutzt werden können, was man von einer Papierkopie nicht sagen kann. Da es im analogen Bereich verboten ist,

- Noten (§ 53 Abs. 4 a UrhG) und
- ganze Bücher (sofern sie nicht länger als zwei Jahre vergriffen sind - § 53 Abs. 4 b UrhG)

zu kopieren, wäre zu erwarten gewesen, daß es auch im digitalen Bereich eine Einschränkung gibt. Die bereits erwähnten EG-Richtlinien zum Schutz von

- Computerprogrammen und
- Datenbanken

haben dazu geführt, daß in Deutschland Computerprogramme (§ 69 c Ziff. 1 UrhG) und Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5 UrhG) grundsätzlich nicht kopiert werden dürfen.

IV. Die Entwicklung von § 52 a Urheberrechtsgesetz-Entwurf

1. Der Entwurf vom 31. Juli 2002

Der Bundesrat hat am 27. September 2002 zum Gesetzentwurf Stellung genommen¹⁹. Es wurde eine Überprüfung des stark umstrittenen und breit diskutierten § 52 a UrhG-E anheimgestellt. Im Mittelpunkt stand dabei die Befürchtung, daß ein Eingriff in das Eigentumsrecht im Sinn von Artikel 14 Abs. 1 GG erfolgt²⁰. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang auf folgende Aspekte hingewiesen:

a) Fehlende Systematik

Nach § 52 a UrhG-E soll es zulässig sein, ganze Werke, d. h. nicht nur Teile, zu verwenden. Dagegen erlaubt § 53 Abs. 3 UrhG nur, kleine Teile eines Druckwerkes oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften im Schulunterricht zu nutzen. Der Bundesrat hat sich gefragt, warum der Urheber über § 53 Abs. 3 UrhG hinaus noch eine weitere und viel intensivere Einschränkung seiner Rechte hinnehmen sollte. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß § 52 a UrhG-E die Voraussetzung dafür schafft, daß z. B. Schulbücher vollständig eingescannt und an Bildschirmarbeitsplätzen genutzt werden und damit deren Erwerb obsolet wird. Zudem wurde gefragt, ob es zulässig sei, ein komplettes Werk „auf Vorrat“ in ein Intranet einzuspeisen. Eine derartige Verfah

¹⁹ BR-DS 684/02

²⁰ vgl. dazu Gounalakis, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52 a UrhG) im Lichte der Verfassung - Rechtsgutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V.

rensweise und ein intensives „ausschlachten“ eines solchen Werkes könnte dazu führen, daß Schulbuchverlage den bestehenden Primärmarkt verlieren. Diese Rechtsfolge stünde im übrigen mit dem sogenannten Drei-Stufen-Test nach Artikel 9 Absatz 2 der Berner Übereinkunft²¹ in Widerspruch. Der Drei-Stufen-Test hat folgende Bestandteile:

- Die berechtigten Interessen der Rechteinhaber dürfen nicht verletzt werden.
- Die normale Verwertung des Werkes darf nicht in Frage gestellt werden.
- Sonstige Schutzgegenstände dürfen nicht beeinträchtigt werden²².

b) Fehlende Vergütungspflicht

Für Papierkopien ist auf Grundlage von § 54 und § 54 a UrhG eine pauschale Geräteabgabe zu entrichten. Es stellte sich die Frage, warum im digitalen Bereich die Nutzung vergütungsfrei zulässig sein soll.

Die Kritik des Bundesrates hat dazu geführt, daß die Bundesregierung am 15. Oktober 2002 eine Anhörung der beteiligten Kreise zum vorgeschlagenen § 52 a UrhG-E durchgeführt hat. Die Bundesregierung hat angekündigt, § 52 a UrhG-E auf kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge und Zeitschriften zu beschränken. Damit wäre aus Sicht der Bundesregierung ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage ausgeschlossen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß § 52 a Abs. 1 Ziff. 1 UrhG-E dahingehend ergänzt werden müßte, daß nicht nur die Nutzung im Schulunterricht erfaßt wird. Die Regelung sollte auch für den Unterricht an Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung sowie der Aus- und Weiterbildung gelten. Zudem sollte die Vergütungspflicht für alle Nutzungen auf Grundlage von § 52 a UrhG-E insgesamt in das Gesetz mit aufgenommen werden.

2. Der Entwurf vom 06. November 2002

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 06. November 2002²³ enthielt eine unveränderte Fassung von § 52 a UrhG-E. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß den

erstattet; abrufbar unter www.urheberrecht.org/topic/Info-RiLi/st/Gounalakis-Guta_52a_UrhG.pdf (Stand 07.07.2003)

²¹ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung) vom 09. September 1886, im folgenden „RBÜ“ genannt

berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen und die Nutzung moderner Kommunikationsformen ermöglicht werden muß. Eine Ausuferung sei nicht zu befürchten, da durch die Worte „bestimmt abgegrenzten Kreis von“ eine Einschränkung erfolgen würde.

Am 29. Januar 2003 fand eine öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages statt. Aus dem Bereich der Wissenschaft wurde die Notwendigkeit der Regelung von § 52 a UrhG-E damit begründet, daß Inhalte beschaffbar sein müßten. Die Gegner von § 52 a UrhG-E führten aus, daß es bereits möglich ist, sich die Inhalte

- auf Grundlage des Zitatrechts und
- mittels der Landesmedienzentren, kommunalen Medienzentren, kirchlichen Medienzentralen und ähnlicher Einrichtungen zu beschaffen und deshalb

eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten nicht notwendig ist, weil die vorhandenen Möglichkeiten ausreichend sind.

3. Der Entwurf vom 09. April 2003

a) Neue Fassung

Am 14. März 2003 lagen die Anträge der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses vor. Daraus ist folgender neuer Vorschlag entstanden:

„§ 52 a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

- 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der*

²² vgl. Flechsig, Grundlagen des Europäischen Urheberrechts, in: ZUM 2002, S. 13

²³ BT-DS 15/38

- Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder*
2. *veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die eigene wissenschaftliche Forschung,*
- öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.*
- (2) *Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich des Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.*
- (3) *Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.*
- (4) *Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“*

Im Interesse der Schulbuchverlage, einschließlich der Hersteller von Bildungsmedien, und der Filmindustrie wurde der Rahmen enger gefaßt. Eine solche „Bereichsausnahme“ ist wirtschaftlich sinnvoll. Nur wenn Schulbuchverlage und Hersteller von Bildungsmedien einen Absatzmarkt haben, können qualitativ hochwertige Schulbücher und Bildungsmedien hergestellt werden. Die Ausnahmevorschrift ist auf

- kleine Teile,
- Werke geringen Umfangs sowie
- einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

beschränkt worden. Die Erweiterung nach den Worten „im Unterricht“ durch die Auflistung „an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Wei

terbildung²⁴ sowie Einrichtungen der Berufsbildung“ resultiert aus der inhaltlich vergleichbaren Regelung des § 53 Abs. 3 UrhG und praktischen Bedürfnissen. Das Argument der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hochschulen im internationalen Vergleich wurde herangezogen. Interessant ist die Differenzierung, die in der Begründung vorgenommen wird. Danach dürfen für den Unterrichtsgebrauch nur kleine Teile eines Werkes genutzt werden. Für die wissenschaftliche Forschung ist dagegen die Nutzung von Monographien möglich.

Diese Formulierung hat dann auch in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Rechtsausschusses²⁵ ihren Niederschlag gefunden.

b) Stellungnahme der CDU/CSU

Die Fraktion der CDU/CSU war dafür, daß § 52 a UrhG-E gestrichen wird. Dafür wurden folgende Argumente vorgebracht:

- Es besteht kein Regelungsbedarf.
- Das Zitatrecht ist ausreichend (§ 51 UrhG).
- Es besteht die Gefahr, daß der Primärmarkt (Schulbuch- und Wissenschaftsverlage) zusammenbricht (Art. 9 Abs. 2 RBÜ).
- Die Eigentumsgarantie wird betroffen (Art. 14 Abs. 1 GG).
- Es muß mit der Geschäftsaufgabe der Verlage gerechnet werden, die nur kleine Auflagen erstellen.

c) Stellungnahme der FDP

Die Fraktion der FDP sprach sich ebenfalls für ein Streichen von § 52 a UrhG-E aus. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß § 52 a UrhG-E dem Drei-Stufen-Test widerspricht und sich deshalb mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum umfassenden Urheberrechtsschutz nicht vereinbaren läßt. Die Folge wäre eine Enteignung von Urhebern und Verlegern. Es wurde auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß zukünftig elektronische Ausgaben von Schulbüchern, Fachzeitschriften usw. vollständig

²⁴ Darunter fallen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie z. B. Volkshochschulen, Arbeiterwohlfahrt, Sozialer Bund oder kirchliche Einrichtungen. Vgl. dazu OLG Karlsruhe, GRUR 1987, S. 818, 819

²⁵ 6. Ausschuß des Deutschen Bundestages vom 09. April 2003 (BT-DS 15/837)

und ohne den Erwerb entsprechender Einzellizenzen in das Netz gestellt werden. Das sollte sogar unentgeltlich möglich sein. Das hätte zur Folge, daß der Vertrieb digitaler Unterrichtsmaterialien praktisch unmöglich und damit der Primärmarkt gestört werden würde. Bei den Schrankenregelungen, zu denen auch § 52 a UrhG-E gehören würde, handelt es sich um Ausnahmenvorschriften, die zum Schutz des Urhebers stets eng auszulegen sind. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß § 53 Abs. 3 UrhG, der den analogen Bereich umfaßt, nicht mit § 52 a UrhG-E für den digitalen Bereich verglichen werden könne. Nach der EG-Richtlinie (Erwägungsgrund 38) muß eine rechtliche Differenzierung stattfinden. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf das Zitatrecht (§ 51 UrhG) zurückzugreifen. Abschließend wurde festgestellt, daß mit § 53 Abs. 3 UrhG den Bedürfnissen für die Unterrichtsgestaltung und Versorgung ausreichend Rechnung getragen wird.

d) Der Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat im Vergleich zu den identischen Fassungen vom 31.07.2002 und 06.11.2002 Einschränkungen mit aufgenommen. Das Festhalten an dem Regelungsvorschlag wurde wie folgt begründet: Sollte es wider Erwarten zu Mißbräuchen kommen, besteht die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber korrigierend eingreift.

Dieses Argument ist wenig überzeugend. Hält man sich die Diskussion im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Urhebervertragsrecht vor Augen, die zwei Jahre andauerte, und zieht man in Betracht, daß die EG-Richtlinie bis zum 22. Dezember 2002 in deutsches Recht umzusetzen gewesen wäre, ergibt sich, daß Korrekturen bzw. Gesetzesänderungen und vor allem deren Umsetzung nicht so einfach sind. Zusammenfassend wird in der Begründung festgestellt:

- Der Umfang der Nutzung wird auf Teile eines Werkes und Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften beschränkt.
- Die Erstreckung auf den gesamten Bereich der Aus- und Weiterbildung resultiert aus einer Anpassung an § 53 Abs. 3 UrhG.
- Im wissenschaftlichen Bereich ist die Nutzung nur in kleinen Forschungsteams zulässig. Anders als beim Unterrichtsgebrauch muß es sich nicht um kleine Teile eines Werkes handeln. Somit ist die Nutzung von Monographien möglich.

- Mit Absatz 2 wurde eine sogenannte Bereichsausnahme geschaffen. Damit wird eine Auswirkung auf den Primärmarkt Schulbuchverlage vermieden.
- Hinsichtlich der Filmwerke wurde eine Schonfrist von zwei Jahren festgelegt²⁶.
- Es werden nur die Vervielfältigungen zugelassen, die für die Nutzung gemäß § 52 a UrhG-E notwendig sind.
- Die Vergütungspflicht wird durch Verwertungsgesellschaften realisiert. Die Schulen werden dadurch administrativ nicht belastet. Ursächlich dafür ist, daß die Regelung in Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und den Schulträgern erfolgen soll²⁷.

e) Die Befristung

Da der Gesetzgeber sich hinsichtlich der Konsequenzen der Regelung von § 52 a UrhG für

- Schulbuchverlage,
- Wissenschaftsverlage und
- Filmhersteller

unsicher war, hat er eine ungewöhnliche Lösung gewählt. In die Beschlußempfehlung vom 09. April 2003²⁸ wurde nämlich folgende Norm völlig neu mit aufgenommen:

„§ 137 k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52 a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden.“

Ursächlich für diese Regelung waren die Befürchtungen der wissenschaftlichen Verlage, daß § 52 a UrhG-E den Primärmarkt beeinflusst.

²⁶ Damit sind die Filme gemeint, die in Kinos ihre Premieren haben. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine Bereichsausnahme.

²⁷ Auf seiten der Verwertungsgesellschaften wurde die ZfS - Zentralstelle Fotokopieren an Schulen gegründet. Die ZfS macht die Vergütungsansprüche der Berechtigten im Zusammenhang mit der Herstellung von Fotokopien in Schulen auf Grundlage von § 53 Abs. 3 UrhG geltend. Auf eine ähnliche Art und Weise müßten dann die Verwertungsgesellschaften gegenüber den Schulträgern die Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG beziffern.

²⁸ BT-DS 15/837

Im Zusammenhang mit der Befristung stellt sich die Frage, ob aus diesem Grund nicht der Sachverhalt umfassend zu prüfen gewesen wäre. Bewahrheitet sich nämlich die Befürchtung der wissenschaftlichen Verlage in den nächsten Jahren, dann könnte es zu spät sein.

4. Die weitere Entwicklung

Am 11. April 2003 erfolgten die zweite und dritte Lesung des Gesetzes. Der Bundesrat hat das Gesetz am 23. Mai 2003 dem Vermittlungsausschuß zugeleitet, dabei jedoch nicht auf § 52 a UrhG eingegangen²⁹. Der Bundestag hat die modifizierte Fassung am 03. Juli 2003 beschlossen, der Bundesrat hat am 11. Juli 2003 seinen Einspruch zurückgezogen.

V. Der heutige Inhalt von § 52 a UrhG

Aus der Entwicklung des Gesetzestextes und der verschiedenen Begründungen ergeben sich die Rahmenbedingungen für die Anwendung von § 52 a UrhG.

1. Was ist zulässig?

a) Veröffentlichtes Werk

Die Nutzung eines veröffentlichten Werkes ist gestattet. Im Sinn des Gesetzes ist ein Werk veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 UrhG), wenn es mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit (gem. § 15 Abs. 3 UrhG) zugänglich gemacht wurde. Das kann dadurch geschehen, daß ein Gedicht öffentlich vorgetragen, ein Musikstück aufgeführt, ein Bild oder ein Foto ausgestellt oder das Werk - unabhängig von der Werkart - über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde (§ 19 a UrhG).

²⁹ vgl. dazu BT-DS 15/1066 sowie Bahlmann, Gedanken zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, in: Kunstrecht und Urheberrecht, 2003, S. 62 - 63 sowie von Bernuth, Streitpunkt - Der Regelungsgehalt des § 52 a UrhG, in: Zeitschrift für Urheber und Medienrecht, 2003, S. 438 - 444

Von der Veröffentlichung ist das Erscheinen, d. h. das Inverkehrbringen von Vervielfältigungsstücken, zu unterscheiden (§ 6 Abs. 2 UrhG). Dabei kann es sich z. B. um Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, VHS-Kassetten, DVD oder CD-ROM handeln.

b) Werkteile

Es dürfen nur

- kleine Teile eines Werkes,
- Werke von geringem Umfang oder
- einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

genutzt werden. Voraussetzung ist, daß das Werk veröffentlicht wurde (vgl. lit. a).

Unter kleinen Teilen eines Werkes werden ca. 10 %³⁰ bis 20 %³¹ des Gesamtwerkes verstanden. Es gibt keine statische Festlegung des Grenzwertes. Die Obergrenze „kleiner Teil“ ist dann überschritten, wenn der vervielfältigte Anteil das gesamte Werk ersetzt. Unter Werken von geringem Umfang sind z. B. Gedichte, Liedtexte sowie in Ausnahmefällen kurze Erzählungen³² zu verstehen. Für Filme gelten besondere Bestimmungen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme oder Musikvideos (Clips) handelt. Bezüglich der Nutzung von Werken von geringem Umfang geht die Regelung von § 52 a UrhG über § 53 Abs. 3 UrhG hinaus. Bei „einzelnen Beiträgen“ aus Zeitungen und Zeitschriften handelt es sich um einzelne Artikel bzw. Aufsätze. Ganze Zeitungen oder Zeitschriften dürfen nicht genutzt werden. Bei den Aufsätzen ist zu beachten, daß die Einschränkung „Werke geringen Umfangs“ weiterhin gilt.

c) Beschränkte Nutzung

Die Nutzung darf digital über einen Bildschirm erfolgen. Sie darf aber nur beschränkt und nicht öffentlich erfolgen, d. h.

³⁰ vgl. dazu OLG Karlsruhe, GRUR 1987, S. 818, 820

³¹ vgl. dazu Nordemann, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, Kommentar, 9. Aufl. 1998, § 53 Rdnr. 9 sowie Racinski/Rademacher, Urheberrechtliche Probleme beim Aufbau und Betrieb einer juristischen Datenbank, in: GRUR 1989, S. 324, 327

- für Unterricht an Schulen³³ und
- für einen bestimmt abgrenzbaren Kreis.

Da der Schulunterricht nicht öffentlich ist, wird er von der Ausnahmeregelung erfaßt. Unter Schulunterricht ist dabei der Unterricht im Klassenverband oder im Rahmen des Kurssystems zu verstehen. Ebenfalls ist von einer nicht öffentlichen Nutzung auszugehen, wenn der Kreis der Personen anderweitig bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen untereinander verbunden sind, wie z. B. im Familien- und Freundeskreis.

Eine Nutzung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist (§ 15 Abs. 3 UrhG). Das bedeutet, daß mit der Ausnahme des Schulunterrichts im Klassenverband und im Kurssystem alle anderen Veranstaltungen in der Schule öffentlich sind, wie z. B. Arbeitsgemeinschaften, Elternversammlungen, Schulfeste, das von den Schülern veranstaltete Schulradio (das nicht mit dem Schulfunk im Sinn von § 47 UrhG verwechselt werden darf). Öffentlich sind in der Regel auch Veranstaltungen in Alterswohnheimen, Gefängnissen oder Betrieben.

Da mit § 52 a UrhG eine spezielle Regelung für Unterricht und Wissenschaft geschaffen wurde, muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß es einer Ausnahmeregelung bedurfte. Ansonsten hätte sich der Gesetzgeber nämlich sparen können, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, wenn diese Art der Nutzung bereits im nicht öffentlichen Schulunterricht zulässig gewesen wäre.

d) Einmalige Vervielfältigung

Es ist eine einmalige Vervielfältigung auf einem Server zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob die Werke in analoger oder digitaler Form vorliegen. Dabei ist zu beachten, daß nur kleine Teile, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge gespeichert werden dürfen (vgl. lit. b). Es ist jedoch zu beachten, daß der Zugang nur innerhalb des Intranets der Schule ermöglicht werden darf (vgl. lit. c).

³² vgl. dazu BGH, GRUR 1972, S. 432, 433; RGZ 80, S. 78; Melichar in Schricker, § 46, Rdnr. 16

³³ Darunter fallen alle Grund-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Abendschulen, Sonderschulen sowie Berufsschulen. Vgl. dazu Loewenheim, in: Schricker, Urheberrecht, Kommentar, 2. Aufl. 1999, § 53, Rdnr. 37

e) Filmausschnitte

Filmwerke, d. h. Kinofilme, dürfen unter Beachtung der beschriebenen Grenzen (vgl. lit. b, c und d) zwei Jahre nach der Premiere genutzt werden. Das bedeutet, daß den Schülern Ausschnitte aller jemals im Kino gezeigten Filme über das Intranet der Schule zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die Premiere zwei Jahre zurücklag. Das bedeutet, daß sich mit jedem Tag nach Inkrafttreten des Gesetzes der Filmstock vergrößert, jedoch nur bis zum 31.12.2004, also ein gutes Jahr. Filme, die ab dem 01.01.2005 ihre Premiere haben, fallen nicht mehr in den Geltungsbereich der Norm.

2. Was ist verboten?

a) Keine zusätzlichen Kopien

Es ist nicht gestattet, Ausdrucke sowie weitere digitale Kopien herzustellen. Somit ist auch verboten, analoge oder digitale Sicherungskopien herzustellen. Auch die Vorratsvervielfältigung ist nicht zulässig. Das bedeutet praktisch, daß nur die kleinen Teile, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge die tatsächlich, d. h. unmittelbar für den Schulunterricht benötigt werden, abgespeichert werden dürfen. Hätte der Gesetzgeber eine Vorratsvervielfältigung ermöglichen wollen, hätte er eine mit § 47 Abs. 2 UrhG vergleichbare Regelung treffen können. Nach dieser Norm müssen Schulfunksendungen nicht sofort, sondern erst zum Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres gelöscht werden.

b) Keine umfangreichen Werkteile

Verboten ist, größere Werke sowie umfangreichere Werkteile auf Grundlage von § 52 a UrhG zu nutzen.

c) Kein Zitatrecht

Das Zitatrecht (§ 51 UrhG) wird grundsätzlich nicht als Legitimation für die Nutzung von Werken oder Werkteilen im Schulunterricht herangezogen werden können. Ursächlich dafür sind die Bedingungen, unter denen das Zitatrecht ausgeübt werden darf. Diese erfordern das

Schaffen eines selbständigen wissenschaftlichen Werkes oder selbständigen Sprachwerkes. Zudem ist zu beachten, daß eine reine Bebilderung bzw. die Erhöhung des Unterhaltungswertes nicht auf das Zitatrecht gestützt werden kann. Vielmehr muß eine Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk stattfinden.

d) Keine Bildungsmedien

Bildungsmedien dürfen grundsätzlich nicht unter Verweis auf § 52 a UrhG genutzt werden. Für sie wurde eine sogenannte Bereichsausnahme geschaffen. Das betrifft einerseits Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen und andererseits Bildungsmedien (VHS, DVD, CD-ROM, Lernsoftware), die von entsprechend spezialisierten Firmen, wie z. B.

- dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH,
- dem Institut für Weltkunde in Bildung und Forschung gemeinnützige GmbH,
- dem Katholischen Filmwerk GmbH und
- der Matthias-Film gemeinnützige GmbH

hergestellt werden. Für diese Bildungsmedien - auch wenn sie audiovisuell sind - gilt nicht die Ausnahme, daß sie zwei Jahre nach ihrem Verkaufsstart bzw. der Filmpremiere genutzt werden können. Sofern Bildungsmedien im Schulunterricht genutzt werden sollen, ist immer ein Rechteerwerb notwendig.

e) Befristung

Eine Nutzung über den 31. Dezember 2006 ist unzulässig. Das bedeutet, daß die beschriebene Nutzungsmöglichkeit nicht unbefristet, sondern nur für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2006, also gut drei Jahre gilt. Die Befristung hat zudem zur Folge, daß rechtliche Auseinandersetzungen bzgl. der Anwendung von § 52 a UrhG kaum bis zum BGH geführt werden können. Erfahrungsgemäß beginnen frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten eines Gesetzes, also Ende 2004, erste Streitigkeiten. Für das Durchlaufen zweier Instanzen muß mindestens ein Jahr eingeplant werden, ehe der BGH angerufen werden könnte. Die Entscheidung des BGH würde wegen der Befristung des Gesetzes nicht mehr zur Rechtsfortbildung beitragen. Da § 52 a UrhG nur kurze Zeit gilt, bildet er keine dauerhafte Basis für die Arbeit in den Schulen.

3. Vergütung der Urheber

Damit die Urheber die angemessene Vergütung gemäß § 52 a Abs. 4 UrhG erhalten, ist eine Änderung der Berechtigungsverträge notwendig, weil auch hier die sogenannte Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 4 UrhG) Anwendung findet³⁴. Danach sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, die Tarife auszustellen bzw. Rahmenverträge abzuschließen, wie z. B. bisher für die Bibliothekstantieme oder Schulkopien. Voraussetzung für einen Zahlungseingang ist allerdings, daß Klarheit über die Abgabe- bzw. Zahlungspflicht besteht. Im Gegensatz zu den bisherigen Vergütungen für die Bereiche Bibliothekstantieme und Schulkopie sind nunmehr die Filmverwertungsgesellschaften mit einzubeziehen.

4. Grundsätzliche Bedenken

Es bestehen starke verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 52 a UrhG, weil ein ungerechtfertigter Eingriff in die vermögensrechtlichen Befugnisse der Urheber sowie ein Mißbrauch befürchtet wird, zumal es kaum Kontrollmöglichkeiten gibt. Diese Befürchtungen haben den Gesetzgeber zur Befristung veranlaßt.

5. Verfolgung von Rechtsverletzungen

a) Zivilrechtlich

Ungeachtet der Qualität der Gesetzgebung³⁵ ist das geltende Recht zu beachten. Das bedeutet, daß bei Rechtsverletzungen

- Unterlassungsansprüche,
- Auskunftsansprüche und
- Schadensersatzansprüche

geltend gemacht werden können (§ 97 UrhG). Potentielle Anspruchsgegner sind

³⁴ Vgl. dazu OLG Hamburg, Urteil vom 11.07.2000, ZUM 2002, S. 870 = NJW-RR 2001, S. 123 sowie Becker, Musik im Internet - Praktische Erfahrungen bei der Rechteübertragung, Rechteverwaltung und Rechtedurchsetzung, in: GEMA-Jahrbuch 2002/2003, herausgegeben von R. Kreile

- der einzelne Lehrer, der zuviel scannt,
- der Träger der Schule als Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Lehrers und
- der Dienst im Sinn von § 5 TDG (Content oder Service-Provider).

Über einen Blick in das Impressum (§ 6 TDG) der Internetpräsentation kann der Verantwortliche und über die Whois-Datenbank bei Denic.de³⁶ der Domaininhaber festgestellt werden.

b) Strafrechtlich

Bei Rechtsverletzungen sind neben zivilrechtlichen Maßnahmen strafrechtliche Sanktionen zu befürchten (§ 106 UrhG). Auch der Versuch einer Rechtsverletzung ist strafbar (§ 106 Abs. 2 UrhG). Darunter würde fallen, wenn z. B. eine sogenannte Vorratsvervielfältigung oder eine über kleine Teile oder einen geringen Umfang hinausgehende Vervielfältigung erfolgt. Das gilt erst recht, wenn eine öffentliche Zugänglichmachung außerhalb des Intranets (§ 19 a UrhG) erfolgt.

VI. Fazit

Die Regelung von § 52 a UrhG im Zusammenhang mit § 137 k UrhG ist Ausdruck der Unsicherheit des Gesetzgebers und der sinkenden Qualität seiner Arbeit.

Dr. Stefan Haupt
Rechtsanwalt, Berlin
(03884-01-00021)

³⁵ Vgl. dazu Haupt, Fragen zur Umsetzung der EG-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“, in: Kunstrecht und Urheberrecht, 2003, S. 61

³⁶ www.denic.de